

G e s e z =
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Neunter Band:

October 1848 bis Januar 1854.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1 8 5 4.

Inhalts-Verzeichniß

in Chronologischer Folge der Publication.

Erster Abschnitt.

	Seite
Gesetz , betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt; vom 27. Septbr. 1848	3
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)	
Verordnung , betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes; vom 27. September 1848.	5
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)	
Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 27. Septbr. 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.	6
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)	
Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt Deutschlands; vom 28. Juni 1848	7
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)	
Gesetz , betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassungsgebenden Reichsversammlung; vom 30. September 1848	10
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 30. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)	

	Seite
<u>Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt; vom 10. October 1848</u>	12
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 10. October und im Amtsblatt den 12. October 1848.)	
<u>Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848</u>	16
<u>Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848</u>	17
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 14. October und im Amtsblatt den 19. October 1848.)	
<u>Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge; vom 12. November 1848</u>	19
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 13. November und im Amtsblatt den 18. November 1848.)	
<u>Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom ^{31. Juli} 12. November 1848</u>	22
(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 13. November und im Amtsblatt den 18. November 1848.)	
<u>Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend; vom 27. November 1848</u>	23
<u>Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzuliegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Tha-</u>	

	Seite
<u>ler) auf die einzelnen Staaten; vom 27. No-</u> <u>vember 1848</u>	25
<u>(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 4. und im Amtsblatt am</u> <u>7. December 1848.)</u>	
Gesetz , <u>betreffend die Grundrechte des deutschen</u> <u>Volkes; vom 27. December 1848</u>	27
<u>(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 28. December 1848 und</u> <u>im Amtsblatt am 11. Januar 1849.)</u>	
Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848; vom 22. Decbr. 1848	45
<u>(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 30. December 1848 und</u> <u>im Amtsblatt am 16. Januar 1849.)</u>	
Verordnung , <u>betreffend eine Matrikalar-Um-</u> <u>lage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichs-</u> <u>versammlung und der Centralgewalt; vom 23.</u> <u>December 1848</u>	50
Bekanntmachung des Reichsministeriums der Fi- nanzen, <u>betreffend die Vertheilung der Um-</u> <u>lage von 217,456 fl. 32 fr. auf die einzelnen</u> <u>Staaten; vom 23. December 1848</u>	51
<u>(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 30. December 1848 und</u> <u>im Amtsblatt am 16. Januar 1849.)</u>	
Gesetz , <u>betreffend die Schließung der öffentlichen</u> <u>Spielbanken und Aufhebung der Spielpacht-</u> <u>verträge; vom 20. Januar 1849</u>	53
<u>(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 25. und im Amtsblatt</u> <u>am 27. Januar 1849.)</u>	
Verordnung , <u>betreffend die Ermäßigung der</u> <u>Zulagen bei Festungsbauten u. in den</u> <u>Reichsfestungen; vom 3. Februar 1849</u>	55
<u>(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 10. und im Amtsblatt</u> <u>am 15. Februar 1849.)</u>	

- Verordnung**, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke etc. in den Reichsfestungen zur Festungsdotirungskasse; vom 3. Februar 1849 57
 (Publicirt im Reichsgesetzblatt am 10. und im Amtsblatt am 15. Februar 1849.)
- Verordnung**, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler), für die deutsche Marine; vom 12. Februar 1849 59
 und
- Bekanntmachung** des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 13. Februar 1849 61
 (Publicirt im Reichsgesetzblatt am 17. Februar und im Amtsblatt am 3. März 1849.)
- Gesetz**, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland; vom 26. November 1848 63
 (Publicirt im Reichsgesetzblatt am 27. November 1848 und im Amtsblatt am 31. März 1849.)
- Gesetz**, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe; vom 12. April 1849 65
- Gesetz**, betreffend die Taggelber und Reisegelber der Abgeordneten zum Reichstage; vom 12. April 1849 72
 (Publicirt im Reichsgesetzblatt am 16. April und im Amtsblatt am 19. April 1849.)
- Verordnung**, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden u. Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849 73
 (Publicirt im Reichsgesetzblatt am 23. April und im Amtsblatt am 26. April 1849.)

	Seite
Verfassung des deutschen Reichs; vom 28. März 1849	75
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 28. April und im Amtsblatt am 15. Mai 1849.)	
Disciplinar = Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849	147
Einführungs = Verordnung , betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar = Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen; vom 22. April 1849	166
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 25. April und im Amtsblatt am 24. Mai 1849.)	
Verordnung , betreffend die Disciplinar = Bestrafung in der Marine des Reichs; vom 8. März 1849	168
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 5. Mai und im Amtsblatt am 2. Juni 1849.)	
Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen; vom 25. Mai 1849	179
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 7. Juni 1849.)	

Zweiter Abschnitt.

Bekanntmachung , die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend	191
(Publicirt im Amtsblatt den 18. September 1851.)	
Bekanntmachung , den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend	193
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Juli 1852.)	
Kundmachung , die Aufhebung der (Frankfurter) Gesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 betreffend	197
(Publicirt im Amtsblatt den 14. October 1852.)	

	Seite
Bekanntmachung , den Bundesbeschlus vom 12. Juni 1845 betreffend	201
(Publicirt den 15. Juni 1853.)	
Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Ver- pflichtung zur Uebernahme der Auszuwei- senden, vom 15. Juli 1851	205
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni und den 12. Juli 1853.)	
Organisches Gesetz , die Erweiterung der staats- bürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend	221
(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)	
Uebereinkunft , abgeschlossen zu Eisenach den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöri- gen eines der contrahirenden Staaten	225
(Publicirt im Amtsblatt den 12. November 1853.)	
Bekanntmachung , den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851 betreffend	229
(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1853.)	
Bekanntmachung , den Beitritt der K. Bayeri- schen Regierung zu der Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 betreffend	230
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Jannar 1854.)	
Alphabetisches Sachregister	231



Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Neunten Bandes erster Abschnitt.



In Auftrag des Senats werden nachfolgende Reichsgesetze und Verfügungen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 3. October 1848.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Verkündigung der Reichsgesetze

und der

Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Wenker. v. Beckerath.

Duckwig. R. Mohl.

Verordnung,
betreffend
die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichsgesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

M. Mohl.

Verfügung

des

Reichsministeriums der Justiz vom 27. Sept. 1848,
betreffend die

Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, verfügt das Reichsministerium der Justiz, wie folgt:

1.

Zur Herausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgesetzblattes“ errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeltlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz

R. Wohl.

Dr. Mettenius.

Gesetz

über

Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

- a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
- b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
- c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständnis mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der prov. Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848
mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung
Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung
H. v. Gagern.

Der Schriftführer
Dr. Ed. Simson.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 29. September und im Amtsblatt am 5. October 1848.)

Gesetz,

betreffend

das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in

Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 30. September und im Amtsblatt am 5. October 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 11. October 1848.

Sadt-Kanzlei.

Gesetz

zum

Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung

und der

Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältnis der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Auspflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widerseßlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslocale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Öffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten Statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwen-

dung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königlich Preussischen Kreise Weßlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
H. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 10., und im Amtsblatt am 12. October 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgende Verordnung und Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 17. October 1848.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

die Beschaffung von 5,250,000 fl.

(3,000,000 Thaler)

für die deutsche Marine.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Gulden (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. — (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unter'm 3. Mai d. J. ergänzten Matrifel wie folgt:

	fl.	kr.	Thaler preuß. Grt.	gr.	pf.
1 Oesterreich	1566138	33	894936	9	4
2 Preußen	1580686	50	903249	18	6
3 Königreich Sachsen	198198	49	113256	14	1
4 Bayern	587989	51	335994	5	11
5 Hannover	215599	12	123199	16	2
6 Württemberg	230482	26	131704	7	6
7 Baden	165165	41	94380	11	10
8 Kurhessen	98792	25	53595	20	—
9 Großherzogth. Hessen	102320	5	58468	18	8
10 Holstein u. Lauenburg	59459	39	33976	28	3
11 Luxemburg u. Limburg	41883	12	23933	7	10
12 Braunschweig	34618	44	19782	3	10
13 Mecklenburg-Schwerin	59129	19	33788	5	5
Transport	4935464	46	2820265	17	4

		fl.	fr.	Thaler preuß. Grt.	flar	pf.
	Transport	4935464	46	2820265	17	4
14	Rassau	50007	3	28575	13	8
15	Sachsen-Weimar	33198	18	18970	13	9
16	" Coburg-Gotha	18432	30	10532	25	7
17	" Meiningen-H.	18994	3	10853	22	4
18	" Altenburg	16219	16	9268	4	8
19	Mecklenburg-Strelitz	11853	46	6773	17	7
20	Oldenburg	36455	2	20831	13	6
21	Anhalt-Desfau	8745	1	4997	4	9
22	" Bernburg	6118	44	3496	12	6
23	" Götten	5360	17	3063	—	8
24	Schwarzb.-Sondersh.	7451	17	4258	4	10
25	" Rudolstadt	8908	32	5090	17	10
26	Hohenz.-Hechingen	2394	54	1368	15	6
27	Liechtenstein	916	1	523	13	—
28	Hohenz.-Sigmaringen	5873	17	3356	5	—
29	Waldeck	8568	18	4896	5	1
30	Reuß ä. L.	3675	46	2100	13	—
31	Reuß j. L.	8622	29	4927	3	10
32	Schaumburg-Lippe	3468	29	1981	29	8
33	Lippe	11902	10	6801	7	2
34	Hessen-Homburg	3303	19	1887	18	3
35	Lübeck	6713	59	3836	16	10
36	Frankfurt	7903	11	4516	3	—
37	Bremen	8010	32	4577	13	5
38	Hamburg	21438	30	12250	17	3
	Summa	5250000	—	3000000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behagdel.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 14. und im Amtsblatt am
19. October 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz und die darauf bezügliche Vollziehungs-Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 14. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend die

Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und dergleichen offenen Fängen.

2*

Art. 2.
Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in

Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündung der Reichsgesetze vom ^{23/27} September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwig.

Verordnung,
betreffend die Vollziehung des Gesetzes
über

die deutsche Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der
Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und
Handelsflagge vom 31. Juli 1848 beauftragt.
12. November

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwig.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 13. und im Amtsblatt am
18. November 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachstehende Verordnung und Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 5. December 1848.

Verordnung

Verordnung,

die

baare Vergütung für die Verpflegung

der Reichstruppen

betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert fünfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, sind berechtigt, den nachgewiesenen Betrag an ihrem Bei-

trage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Erfah aus der Reichskasse anzusprechen.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Die Reichsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs v. Peucker. Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 Gulden (1,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 Gulden — (1,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl.	fr.	Thaler preuß. Grt.	gr	pf.
1 Oesterreich	522046	11	298312	3	1
2 Preußen	526895	37	301083	6	2
3 Bayern	195996	37	111998	2	—
4 Königreich Sachsen	66066	16	37752	4	9
5 Hannover	71866	24	41066	15	5
6 Württemberg	76827	29	43901	12	6
7 Baden	55055	14	31460	3	11
8 Kurheffen	31264	8	17865	6	8
9 Großherzogth. Hessen	34106	42	19489	16	3
10 Holstein	18058	7	10318	27	8
11 Lauenburg	1761	46	1006	21	9
12 Purenburg u. Limburg	13961	4	7977	22	7
13 Braunschweig	11539	34	6594	1	4
14 Mecklenburg-Schwerin	19709	46	11262	21	10
Transpport	1645154	55	940088	15	11

	fl.	fr.	Thaler preuß. Grt.	gr	pf.
Transport	1645154	55	940088	15	11
15 Nassau	16669	1	9525	4	7
16 Sachsen-Weimar	11066	6	6323	14	7
17 " Coburg-Gotha	6144	10	3510	28	6
18 " Meiningen-H.	6331	21	3617	27	4
19 " Altenburg	5406	25	3089	11	7
20 Mecklenburg-Strelitz	3951	15	2257	25	10
21 Oldenburg	12151	41	6943	24	6
22 Anhalt-Deßau	2915	—	1665	21	7
23 " Bernburg	2039	35	1165	14	2
24 " Cöthen	1786	46	1021	—	3
25 Schwarzb.-Sondersh.	2483	56	1419	11	7
26 " Rudolstadt	2969	31	1696	25	11
27 Hohenz.-Hechingen	798	18	456	5	2
28 Lichtenstein	305	20	174	14	4
29 Hohenz.-Sigmaringen	1957	46	1118	21	8
30 Waldeck	2856	6	1632	1	9
31 Reuß ä. L.	1225	15	700	4	4
32 Reuß j. L.	2874	9	1642	11	2
33 Schaumburg-Lippe	1156	10	660	19	11
34 Lippe	3967	23	2267	2	5
35 Hessen-Homburg	1101	6	629	6	1
36 Lübeck	2238	—	1278	25	7
37 Frankfurt	2634	24	1505	11	—
38 Bremen	2670	11	1525	24	6
39 Hamburg	7146	10	4083	15	9
Summa	1750000	—	1000000	—	—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behagel.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 4. und im Amtsblatt am
7. December 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Grundrechte des deutschen Volks.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genüthnung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegerecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf daselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen,

zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und

ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkssammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31.

Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsslotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32.

Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden;

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38.

Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40.

Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthast.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.
Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.
Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
- 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
- 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
- 4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 5. und 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
- 5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 5. dieses Gesetzes,
- 6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 5. und 7. enthaltenen Bestimmungen,
- 7) der Paragraphen elf und zwölf,
- 8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
- 9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,

- 10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
- 11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
- 12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8.), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.),
- 13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Principis erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

Gei. u. Stat. Samml. 9r Bd. 4

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
- 4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haus-suchung ordnen;
- 6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
- 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absätze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig

bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Ständesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwig. H. Wohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 28. December 1848 und im Amtsblatt am 11. Januar 1849.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz, nebst dessen Anlagen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1849.

Stadt-Ranzlei.

Finanz-Gesetz

für die Monate

September, October, November und December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Crediten ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Crediten sind bestimmt:

- 1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Anlagen, am 31. August 1848;

- 2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
- 3) die Matrifular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt No. 3), vom 10. October (Reichsgesetzblatt No. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt No. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
- 4) Eine auf den Grund dieses Gesetzes auszusprechende Matrifular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 fr.

Art. 5.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, November u. December 1848.	
	fl.	fr.
I. Gesamt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23,680	—
II. Reichsversammlung und Fünzig-Ausschuß	116,600	—
III. Ministerium	4,400	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2 054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I.	152,899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II.	123,540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichskommissäre	16,000	—
Summe III.	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV.	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000	—
Summe V.	5,352,373	20
		VI. Reichs-

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate September, Octo- ber, November u. December 1848.	
	fl.	fr.
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32,928	53
II. Reichsfestungen	3,041,003	49
III. Reichstruppen	1,750,000	—
Summe VI.	4,823,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310	—
II. Reichsaffens-Verwaltung	2,250	—
Summe VII.	13,560	—
Summe der Ausgaben	10,518,622	32

Etat der Einnahmen.

Budgetsäße.	Für die Monate September, Octo- ber, November u. December 1848.	
	fl.	fr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31. August	74,760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31. August	714,686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August	2,259,774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichs- festungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzu- bringenden Summe von 117,888 fl. 39 fr.	58,944	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine	73,000	—
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt vom 30. September	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November	1,750,000	—
Summe	<u>10,301,116</u>	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichs- versammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217,456	32
Summe der Einnahmen	<u>10,518,622</u>	<u>32</u>

Verordnung,

betreffend

eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4. verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundsüßzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 fr.
auf die einzelnen Staaten.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwe-
sers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage ver-
theilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm
3. Mai d. J. neu festgestellten Matrifel, wie folgt:

	fl.	fr.
1. Oesterreich	64,869	54
2. Preußen	65,472	30
3. Bayern	24,354	42
4. Königreich Sachsen	8,209	27
5. Hannover	8,930	11
6. Württemberg	9,546	39
7. Baden	6,841	13
8. Kurhessen	3,884	55
9. Großherzogthum Hessen	4,238	8
10. Holstein	2,243	55
11. Lauenburg	218	55
12. Luxemburg und Limburg	1,734	49
13. Braunschweig	1,433	55
14. Mecklenburg-Schwerin	2,449	9
15. Nassau	2,071	18
16. Sachsen-Weimar	1,375	5
17. " Coburg-Gotha	763	29
Transport	208,638	4

		fl.	fr.
	Transport	208,638	4
18.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	786	44
19.	" Altenburg	671	48
20.	Mecklenburg-Strelitz	490	59
21.	Oldenburg	1,509	59
22.	Anhalt-Deßau	362	13
23.	" Bernburg	253	26
24.	" Götten	222	2
25.	Schwarzburg-Sondershausen	308	39
26.	" Rudolstadt	369	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	99	12
28.	Liechtenstein	37	57
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	243	17
30.	Waldeck	354	54
31.	Reuß, ältere Linie	152	15
32.	Reuß, jüngere Linie	357	9
33.	Schaumburg-Lippe	143	40
34.	Lippe	493	—
35.	Hessen-Homburg	136	50
36.	Lübeck	278	6
37.	Frankfurt	327	21
38.	Bremen	331	48
39.	Hamburg	887	59
	Summe	217,456	32

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 30. December und im Amtsblatt am 16. Januar 1849.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Schließung der öffentlichen Spielbanken
und
Aufhebung der Spielpachtverträge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister
des Innern

H. v. Gagern.

Der Reichsminister
der Justiz

R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 25., und im Amtsblatt am
27. Januar 1849.)

Ges. u. Stat. Samml. 9r. Bd.

5

1871
The first of the year
was a very dry one
and the crops were
very poor.

The second of the year
was a very wet one
and the crops were
very good.

The third of the year
was a very dry one
and the crops were
very poor.

The fourth of the year
was a very wet one
and the crops were
very good.

The fifth of the year
was a very dry one
and the crops were
very poor.

In Auftrag des Senats werden nachfolgende Reichsverordnungen vom 3. Februar 1849 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten u.
in den Reichsfestungen.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, sowie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung

etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1. bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 fr. auf 5 fl. —	
„ „ 7 „ 30 „ „ 3 „ —	
„ „ 5 „ 15 „ „	} auf 2 fl. —
„ „ 5 „ — „ „	
„ „ 4 „ — „ „	
„ „ 3 „ — „ „	

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3. bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10,253 fl. — fr.	
„ „ „ „ „ Ulm „ 47,358 „ 45 „	
„ „ „ „ „ Rastatt „ 21,330 „ 15 „	

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Hecker.

Verordnung,

betreffend

die Einziehung des Ertrages aus den Gräbereien
der Festungswerke &c. in den Reichsfestungen
zur Festungs-Doctrungskasse.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Doctrungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budgetentwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe
6*

von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahreschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budgetentwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Decker.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 10. und im Amtsblatt am 15. Februar 1849.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgende Verordnung und Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,
betreffend
die Beschaffung von 5,250,000 fl.
(3,000,000 Thaler)
für die deutsche Marine.

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechß Millionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der
Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Gulden (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom 12. d. M. zur Gründung einer deutschen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl.	fr.	Thaler preuß. Grt.	sg	pf.
1 Oesterreich	1566138	33	894936	9	4
2 Preußen	1580686	50	903249	18	6
3 Bayern	587989	51	335994	5	11
4 Königreich Sachsen	198198	49	113256	14	1
5 Hannover	215599	12	123199	16	2
6 Württemberg	230482	26	131704	7	6
7 Baden	165165	41	94380	11	10
8 Kurhessen	93792	25	53595	20	—
9 Großherzogth. Hessen	102320	5	58468	18	8
10 Holstein	54174	21	30956	23	2
11 Lauenburg	5285	18	3020	5	1
12 Luxemburg u. Limburg	41883	12	23933	7	10
13 Braunschweig	34618	44	19782	3	10
14 Mecklenburg-Schwerin	59129	19	33788	5	5
Transport	4935464	46	2820265	17	4

	fl.	fr.	Thaler preuß. Grt.	sg	pf.
Transport	4935464	46	2820265	17	4
15 Nassau	50007	3	28575	13	8
16 Sachsen-Weimar	33198	18	18970	13	9
17 " Coburg-Gotha	18432	30	10532	25	7
18 " Meiningen-H.	18994	3	10853	22	4
19 " Altenburg	16219	16	9268	4	8
20 Mecklenburg-Strelitz	11853	46	6773	17	7
21 Oldenburg	36455	2	20831	13	6
22 Anhalt-Deßau	8745	1	4997	4	9
23 " Bernburg	6118	44	3496	12	6
24 " Götzen	5360	17	3063	—	8
25 Schwarzb.-Sondersh.	7451	47	4258	4	10
26 " Rudolstadt	8908	32	5090	17	10
27 Hohenz.-Hechingen	2394	54	1368	15	6
28 Liechtenstein	916	1	523	13	—
29 Hohenz.-Sigmaringen	5873	17	3356	5	—
30 Waldeck	8568	18	4896	5	1
31 Reuß ä. L.	3675	46	2100	13	—
32 Reuß j. L.	8622	29	4927	3	10
33 Schaumburg-Lippe	3468	29	1981	29	8
34 Lippe	11902	10	6801	7	2
35 Hessen-Homburg	3303	19	1887	18	3
36 Lübeck	6713	59	3836	16	10
37 Frankfurt	7903	11	4516	3	—
38 Bremen	8010	32	4577	13	5
39 Hamburg	21438	30	12250	17	3
Summa	5250000	—	3000000	—	—

Frankfurt, den 13. Februar 1849.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 17. Februar und im Amtsblatt
am 3. März 1849.)

In Auftrag Hohen Senats wird das nachfolgende Reichsgesetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a M., den 27. März 1849.

Stadt-Kanzlei.

G e s e z ,

betreffend

die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung
für D e u t s c h l a n d.

(Siehe dasselbe im X. Bande der Gesetz- und Statuten-Sammlung, Seite 230 bis 265.)

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 27. November 1848, und im Amtsblatt am 31. März 1849).

1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

2. The second part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

3. The third part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

4. The fourth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

5. The fifth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

6. The sixth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

7. The seventh part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

8. The eighth part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

In Auftrag Hohen Senats werden nachfolgende Reichsgesetze zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 17. April 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849 verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über

die Wahlen der Abgeordneten

zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

8*

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurss- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurss- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Dieserjenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen

Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

.A. 23111

§. 15.
Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volks-
haus werden zusammengelegt:

- 1) Riechstein mit Oesterreich.
- 2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzog-
thum Hessen; — das hessenhomburgische Oberamt
Meißenheim auf dem linken Rheinufer mit Rhein-
bayern.
- 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
- 4) Hohenzollern-Herzogen mit Hohenzollern-Sigma-
ringen.
- 5) Neuß älterer Linie mit Neuß jüngerer Linie.
- 6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
- 7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
- 8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des
Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
- 9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Venker. v. Beckerath.
Dudwig R. Mohl.



G e s e z,

betreffend

die Taggelder und Reisegelder

der

Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über

die Taggelder und Reisegelder

der

Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.

Duchwig. N. Wöhl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 16. April und im Amtsblatt am 19. April 1849.)

In Auftrag Hohen Senats wird die nachfolgende Reichsverordnung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Jedermann dieser Verordnung nachzukommen erinnert wird, und das Polizei-Amt und Rechner- und Renten-Amt beauftragt sind, die Befolgung zu überwachen.
Frankfurt a. M., den 24. April 1849.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

das Verbot der Ausfuhr
von
Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz
nach Dänemark.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels
sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: des Handels:
v. Bencker. Duckwig.



Publicirt im Reichs-Gesetzblatt vom 23. April und im Amtsblatt
vom 26. April 1849.

Die Verfassung des deutschen Reiches wird
andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 5. Mai 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung
hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung

des

Deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abchnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der theilhaftigen Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten, durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sic erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichs-
festungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Besetzung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Sectonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben

der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse

und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafenz-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benützung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den theiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung

über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerwesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dür-

fen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetz-

gebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrifularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

- 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
- 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
- 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen

der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Richtigkeit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es

zur Ausführung der, ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverleglich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insofern diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnissnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt der Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzworschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strassachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maassgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Württemberg	10	"
Baden	9	"
Rurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	Mitglied.
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Deßau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Rauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Baiern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Württemberg	12
Baden	10

Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgezonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

- 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der

Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrifularbeiträge oder Steuern erhebt.
- 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

- 5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein :

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluss.

- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den

Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupte bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen der beiden Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

- b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
 - c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
 - d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
 - e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
 - f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.
Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.
 - g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
 - h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehenunter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
 - i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die
- Ges. u. Stat. Samml. 9r. Bd. 11

- Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
 - l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

- m) Klagen gegen den Reichsfiscus.
- n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiraltäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consulu des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu ver-

fügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte ver-

bunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsbrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbürger werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheili-

gung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und

ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Zur Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben

ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lebensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinervergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volkstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege:

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abchnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel. I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesezt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluss unverändert gefasst worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise ausser Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder des Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Massregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen,
d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsver-
sammlung.

Carl Kirckgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellver-
treter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezir-
kes Weiler in Bayern.

Friedrich Sigm. Juchow aus Frankfurt a. M., I. Schrift-
führer.

Karl August Feyer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl,
Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den
XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Malzkahn aus Cüstrin, Abgeord-
neter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schrift-
führer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den
X. oberbayrischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern aus Monsheim in Rheinhessen,
Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der
Bergstraße.

Dr. Konrad Dietrich Hasler, Abgeordneter von Ulm,
Mitglied der Redactions-Commission.

Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied
der Redactions-Commission.

- Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.
- Dr. Alois Voczek, Abgeordneter für Tschnowitz in Mähren.
- Joh. Gerh. Köben, Abgeordneter für den 26. hannöversischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.
- Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westfalen.
- Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. D.
- Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.
- Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.
- R. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.
- Boch-Buschmann.
- Jul. Ostendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Sösthamm.
- Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.
- J. A. Isstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.
- E. Schorn, Abgeordneter für Essen.
- Carl Dverweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.
- Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).
- von Salzwedel, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.
- Werner, Abgeordneter für Melf aus Niederösterreich.
- Julius Verlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.
- Fr. Sauken-Larputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.
- Ramillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.

- G. Siemens, Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Jungmanns aus Mosbach in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5.
hannoverschen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Lud. Dahm aus Schmallenberg, Abgeordneter
für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abg. für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abg. für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abg. für den Wahl-
bezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Böß, Abg. aus Neuwied, für den Wahlbezirk
Neuwied in Rheinpreußen.
Gustaf Höfken, Abg. für den Wahlbezirk Bochum-
Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abg. für
Sensburg-Ortelöburg Pr.
Carl v. Breuning, Abg. für Landkreis Aachen-Geilen-
kirchen.
Christian Heldmann, Abg. für den Wahlbezirk Nidda
in Hessen.
H. K. Claussen, Abg. für den 1. holsteinischen Wahl-
district.
K. Th. Gier, Abg. für den Wahlbezirk Mühlhausen-
Langensalza.
Friedrich Mölling, Abg. aus Oldenburg.
Karl Heyner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks
Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den
Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Weglar, in der preussischen
Rheinprovinz.

Wilh. Sachs, Abgeordneter für Mannheim.

J. B. Hagenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirks
Kempten.

W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und
Jerichow I.

Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem
Großherzogthum Baden.

Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10
Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.

Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen
Wahlbezirks.

Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbe-
zirks des Großh. Hessen.

Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtem-
bergischen Wahlbezirks Tuttlingen.

Karl Nicol, Abg. des ersten Hannövr'schen Wahlbezirks.

A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12.
Hannövr'schen Wahlbezirks (Lüchow).

Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks
Backnang Weinsberg in Württemberg.

Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen
Kreise in der Provinz Sachsen.

Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus
dem Großherzogthum Baden.

E. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würt-
temberg.

Franz Raveaux von Köln.

Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des
8. Kurhessischen Wahlbezirks.

Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbe-
zirks Heidelberg.

Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16.
(Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.

- C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des
11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).
- Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4.
pfälzischen Wahlbezirks.
- Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pom-
merschen Wahlbezirk.
- August Cusmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des
rheinbairischen Wahlbezirks Landau.
- Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des
Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.
- Alexander von Bally aus Oberbeuthen.
- Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-
Neresheim.
- Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den
Ober-Barnimschen Kreis.
- Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mer-
gentheim in Württemberg.
- A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Feh-
marn und Hadersleben in Schleswig.
- Theodor Brescius aus Züllichau, Abgeordneter für den
23. Brandenburger Wahlbezirk.
- Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.
- Alexander Schner, Abgeordneter des 19. Schlesi-
schen Wahlbezirk.
- Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter
für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.
- Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den
Wahlbezirk Elbing-Marienburg in Preußen.
- Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für
den Wahlbezirk Forchheim.
- Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für
Neumarkt und Striegau in Schlessien.

- Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.
- Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. Pomm. Wahlbezirk.
- Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigschen Wahlbezirk.
- G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.
- Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. nassauischen Wahlbezirk.
- A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.
- Richard Winkert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weißensels, Provinz Sachsen.
- Heinrich Henkel aus Cassel für den 1. kurhes. Wahlbezirk.
- Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.
- A. Christ aus Bruchsal in Baden.
- Josef Rank aus Wien.
- Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien.
- Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreussischen Wahlbezirks.
- Fr. Vischer aus Tübingen.
- E. Schwarz aus Halle.
- Hermann Loew aus Posen.
- Cyprian Lelek aus Hultschin in Oberschlesien.
- Köhler aus Seehausen.
- Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.
- Hillart Croypp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphausen.
- Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten für den 31. rheinpreussischen Wahlbezirk.
- Heimbrod a. Sohrau für den 35. schles. Wahlbezirk.

Engel aus Culm.

Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.

Deiters Abgeordneter des 16. rheinpreussischen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.

Grubert aus Breslau.

Albert Julius v. Gladiß, Abgeordneter des 14. preuss. schlesisch. Wahlbezirks.

Carl Röttig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.

Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.

E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.

John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Schupp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. nassauischen Wahlbezirks.

Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften kurhessischen Wahlbezirks.

Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des siebenten Mecklenburgischen Wahlbezirks.

Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten Würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreises (Wöblingen).

Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenburgischen Wahlbezirks.

Soiron aus Mannheim.

Rieffer aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.

G. Beseler aus Greifswalde.

Stephan Matthies aus Greifswalde für den Wahlbezirk Grimmen.

Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien.

Ch. München aus und für Luxemburg.

Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.

Dr. Stieber aus Budissin, Abgeordneter des 3. sächsischen Wahlbezirks.

Titus Marek aus Steiermark.

C. Welcker von Heidelberg.

Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks.

Theodor Paur aus Reisse, Abgeordneter des 29. preuß.-schles. Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg).

August Heinrich Dberg aus Hildesheim.

C. F. Wurm, für den ersten Wahlbezirk im württembergischen Neckarkreise.

W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a/H.

Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.

Breusing aus Osnabrück.

Herrmann Mezke von Sagan für Sagan-Sprottau.

Dr. F. Lammer aus Erlangen.

Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk.

Hermann von Kösteritz, Abgeordneter für Eiberfeld.

Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.

Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Insterburg und Niederung.

Franz v. Schleusing, Abge. für Rastenburg und Lözen.

Johannes Zeltner aus Nürnberg für den Wahlbezirk Fürth.

Albert Rosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.

Ernst Decke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.

Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth.

Giesebrecht aus Stettin.

C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdaun.

Merreter, für den Wahlb. Fraustadt in Deutsch-Posen.
Bachhaus, für Waldeck und Pyrmont.

J. B. Mann jun. aus Rostock.

Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im
Großherzogthum Hessen.

Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahl-
bezirk Ellingen in Bayern.

Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.

Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den
Bieliger Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.

E. Wiebig aus Posen.

Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichen-
berg in Böhmen.

Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Reckling-
hausen, Haltern, Dorsten, Dülmen.

Frisch aus Stuttgart.

Ph. J. Caspers aus Coblenz.

Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Meck-
lenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.

Freese aus Stargard in Pommern.

Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in
Böhmen.

Moysius Mutius Ottow, Abg. für die Kreise Wehlau
und Labiau in Ostpreußen.

Max Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.

Werner Johannes, Abg. für Meiningen.

Graf von Siech für Hof.

Theodor Rey von Darmstadt, Abg. für den Großherzogl.
Hessischen Wahlbezirk Offenbach.

Golz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Namslau.

Martiny aus Fr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis
Schlochau-Flatow in Westpreußen.

F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.

- Adolf von Herzog aus Regensburg.
Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dampowalonka in Westpreußen.
August Klett von Heilbronn, Abg. des 8. Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abg. für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abg. für den Wahlkreis Goldap-Neleño.
J. P. Welker, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeord. für den Kreis Inowracław.
Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preussisch Stargardt und Schwes.
Robert Schick, Abgeord. für den Wahlbezirk Weissenfее- Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken.
Leichert aus Berlin.
Göden aus Krotoschin.
Bronß aus Emden.
Schulke aus Liebau.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gollnow.
Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.
Franz Hedrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jastrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeord. für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreussischen Wahlkreis Lempep.

- Georg Baiz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).
August Hirschberg aus Sondershausen.
August Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Dertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisches-Leipa.
Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.
August Emmerling aus Darmstadt.
R. Haym aus Halle.
Joseph Kuzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Uhrweiler.
L. F. Houben für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Cassel.
Joh. Gust. Droysen aus Kiel.
Kerst aus Meseritz.
Lette aus Berlin.
Sylvester Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moriz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunschweig.
Gustav Scheller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Berthmüller aus Fulda.
Otto v. Reudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Cassel.
Thomas Mayer aus Ottobrunn, bayrischen Wahlbezirks
Memmingen.
Schenk aus Dillenburg.
Max Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen
Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).

- Moriz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochlitz.
R. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburgischen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abg. des Wahlkreises Lauban in Schlesien.
W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preussisch Glatz in Ostpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zilenzig, Abg. für den 22. Brandenburg'schen Wahlbezirk.
Carl Versen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. Westphälischen Wahlbezirks (Hörter-Warburg).
Alexander Künzler aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Ostrober Wahlbezirks in Ostpreußen.
Reisinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreussischen Wahlbezirk (St. Wendel-Dttweiler).
Wilhelm v. Neischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.
Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannoverscher Wahlbezirk.

- Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreuzburger und Rosenberger Wahlbezirk.
- Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk.
- August Prinzing aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.
- Carl v. Sanger aus der Provinz Posen, für den Wirsiß-Chadzieswer Wahlbezirk.
- Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.
- Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
- J. L. Tellkamp aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.
- J. M. von Radowiz aus Rütten.
- Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
- Friedrich August Frißsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.
- Karl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abgeordneter des 24. Hannover'schen Wahlbezirks.
- Arnold Schlüter von Haderborn.
- Karl Sellmer aus Landsberg a. d. Warthe.
- Gustav Freiherr von Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau).
- Alexander Falk, für Militsch-Wartenberg in Schlesien.
- Carl Heinrich Ebmeier für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.
- Friedrich Roeder aus Neustettin, für den 5. Pommerschen Wahlbezirk.
- Ch. Becker, für die rheinpreussischen Wahlkreise Daun, Prüm und Wittburg.
- Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.
- J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurhessischen Wahlbezirks.

Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien.

August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4. pommer'schen Wahlbezirk.

Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt=Ver-ningerode.

Carl Bernardi aus Cassel, für den 2. kurhessischen Wahlbezirk.

Wilhelm Behnke, für den 4. hannover'schen Wahlbezirk.

Franz Tappehorn für den Wahlbezirk Oldenburg.

Christian Heinrich Plaf aus Stade, Abg. des 19. han-noverschen Wahlbezirks.

Adolph Richter aus Danzig, Abg. für die Kreise Dan-zig und Berendt.

Aug. Hermann Ziegert, Abg. für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.

J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abg. des 11. Wahl-bezirks des Großherzogthums Hessen.

Friedrich Federer aus Stuttgart.

Georg Pfahler aus Tettnang, Abg. des 4. Oberschwä-bischen Wahlbezirks, Königreich Württemberg.

Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.

Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.

Ludwig Reinhard, Abg. für Mecklenburg=Schwerin.

F. C. Hoenniger, Abg. für Schwarzburg=Rudolstadt.

Anderson aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. bran-denburg'schen Wahlbezirk.

Emil Franz Köfler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.

Franz Makowiczka, Abg. für Komotau in Böhmen.

- Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.
- Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhalbdenleben in der preussischen Provinz Sachsen.
- Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.
- Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.
- Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Altenstein und Köffel (Preußen).
- Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeord. für den Neustadter=Dürkheimer Wahlbezirk in Rheinbaiern.
- Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.
- Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.=Schwer. Wahlbezirks.
- Ernst Ludwig Mauclisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
- Carl Helbing, Abgeordeter für den Wahlbezirk Stadt- und Land=Amt Freiburg in Baden.
- Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.
- Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.
- Ab. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.
- Wilhelm Otto Liebmann aus Perleburg, für den 7. Brandenburgischen Wahlbezirk.
- Gustav Adolph Köster, Gymnasiallehrer aus Dels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Dels=War-tenberg.

- Gustav Moritz Hallbaur aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
- Heinrich Guisshard v. Quintus-Seilius aus Fallingb., für den 15. Hannover'schen Wahlbezirk.
- Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.
- Johann Jakob Lauf aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.
- Paur aus Augsburg.
- H. Böcker aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.
- Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide) für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.) luth. evang. Pfarrer.
- Friedrich von Raumer aus Berlin.
- Robert Walter aus Neustadt o/S., Abgeordneter für den 39. Schlesi'schen Wahlbezirk.
- Franz Scholz aus Reisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesi'schen Wahlbezirk.
- Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhesen.
- Wilhelm Adolph von Trübschler, Abgeordneter des 13. R.-Sächsi'schen Wahlbezirks.
- F. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mülheim am Rhein, Rheinpreußen.
- Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kizingen in Bayern.
- Berner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.
- Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.
- Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.
- Med. Dr. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.
- Christian Lodemann, Regierungs-rath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. Hannov. Wahl-districts.

- Wilhelm Schülze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin u. Ost-Priegnitz).
Mittermaier aus Heidelberg.
Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abg. für Würzburg.
Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.
Carl v. Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Rindberg in Steyermark.
Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Böhl).
Gustav Kraß, Abgeordneter für den 2. pommer'schen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preussischen Wahlbezirk.
Gustav Mevissen, Abgeordneter für Siegen.
Moriz Beit, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.
Max Dunder, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Deßau.
Karl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Württemberg.
Heinrich Thöl, Abgeordneter für Mecklenburg-Strelitz.
Adolph Enyrim, Abgeordneter für Kurhessen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abg. des 16. Wahlbezirks von Preussisch-Sachsen.
Schaedler, Karl, Abgeordneter des Fürstenthumes Liechtenstein.
Gustav Godesfroy, Abgeordneter für Hamburg.
Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.

- Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreussischen Wahlbezirk Gladbach.
- Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.
- Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.
- Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den württembergischen Wahlbezirk Dehringen-Künzelsau.
- Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann Dr. jur. Obergerichtsassessor, Bürgermeister v. Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Luskauer Wahlbezirk.
- Anton Pius Gustav Wilhelm v. Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.
- Ludwig Vogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.
- Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.
- Aug. Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.
- Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. westfälischen Wahlbezirk.
- J. Benedey (aus Köln) für Hessen-Homburg.
- W. Wiest aus Tübingen, für den 5. württembergischen Wahlbezirk.
- Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirk Mährisch-Trübau.
- Eduard Marks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.
- Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg-Freistadt.)

Joh. Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus **Rostock**, Abgeordneter für den ersten **Mecklenburg-Schwerin'schen** Wahlbezirk.

Ludwig Simon von **Trier**.

Adolph Wiesner von **Wien**, Abgeordneter für den Wahlbezirk **Feldsberg** in **Niederösterreich**.

Würth aus **Sigmaringen**.

Wilhelm Zimmermann aus **Stuttgart**.

Karl Damm aus **Tauberbischofsheim** in **Baden**.

Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordn. für **Berlin**.

Louis Müller aus **Sonnenberg**, Abgeordneter für **Meinungen**.

Gustav Fischer aus **Jena**, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des **Großherzogthums Weimar**.

Johann Gottlieb August Naumann aus **Frankfurt an der Oder**, Abgeordneter für den Wahlbezirk des **Cottbus- und Spremberger Kreises** der **Provinz Brandenburg**.

Johann Georg Günther aus **Leipzig**, Abgeordneter des des **10. Wahlbezirks** im **Königreich Sachsen**.

Julius Fröbel aus **Griechheim** im **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt**, Abgeordneter für **Neuß jüngerer Linie**.

Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, aus **Hannover**, Abgeordneter für den zweiten Wahlbezirk im **Königreich Hannover**.

Phil. Umbcheiden, gewählt im ersten **pfälz. Wahlbezirk** zu **Bergzabern** (**Bayern**).

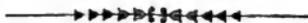
Ludwig Bonardy aus **Greiz**, Abgeordneter des **Fürstenthums Neuß älterer Linie**.

Josef Hermann Rudlich, Abgeordneter für den **österreichisch-schlesischen Wahlbezirk Benisch**.

- Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preuß. Provinz Sachsen.
- Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Ragold in Württemberg.
- Wilhelm Werner von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.
- Remigius Vogel, Abg. des Wahlbezirks Dillingen.
- August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg, für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.
- Emil Adolf Rossmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.
- August Rühl, Abgeordneter von Hanau.
- Friedrich Theophil Hensel aus Ramenz.
- G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den Pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.
- Karl Matthy.
- Bassermann aus Stadtprozelten in Bayern.
- Ernst Merk, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.
- Theodor Dietrich, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.
- Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.
- Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. württembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.
- Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannover'schen Wahlbezirks.
- August Reinstein aus Raumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Raumburg-Cartenberg (Pr. Sachsen).

August Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Sol-
din-Arnswalde in der Neumark (Preußen).

Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für den
Wahlbezirk Besigheim=Brackenheim im Königreich
Württemberg.



(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 28. April und im Amtsblatt
am 15. Mai 1849).

Nachstehende Reichsverordnung wird an-
durch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 7. Mai 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Disciplinar-Strafordnung

für

Das deutsche Reichsheer.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

- 1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;
- 2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;
- 3) die Kriegsgefangenen.

Ges. u. Stat.-Samml. 9r Bd.

14

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militär-gesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;

3) militärische Vergehen insoweit, als die Militär-gesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor dem versammelten Offiziercorps — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;

2) Zimmerarrest — gegen Stabsoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienste nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, so wie für Vice-Unteroffiziere:

1) Die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) einsamer Arrest in einem Gefängniß bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar:

a) Arrest ersten Grades — gelinder Arrest — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;

b) Arrest zweiten Grades — mittlerer Arrest — bis zu vierzehn Tagen; wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüsse nur Wasser und Brod gereicht und bloß je am dritten Tage warme Speise verabfolgt; auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf eine Stunde gestattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die Unteroffiziere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Klassen zu theilen, und die in die erste Klasse fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamen Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichstehenden Militär-Personen.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exercieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4.);

b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, eben so wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades, ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Brannwein eintreten, verbunden

- a) beim Arrest zweiten Grades mit Heranziehen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, an einen Baum oder eine Kanone;
- b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a, unter Gewährung einständiger Ruhe nach 1½ Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und nicht vor den Augen des Publikums in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand u. gefehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann; auch darf dasselbe während des Marsches nur an Ruhetagen stattfinden.

II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen.

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6.) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range so, wie der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar=Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

- a) gegen Unteroffiziere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar=Strafen, und
- b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2. I n s b e s o n d e r e :

A. des Befehlshabers einer Kompagnie,
Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

- 1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier und zwanzig Stunden;
- 2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs
 - a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen und
 - b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;
- 3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und
- 4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und

b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere

a) mit strengem Verweis,

b) mit Zimmerarrest, und zwar die Stabsoffiziere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Ritt-

meister bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen ;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Kasernen-, Stuben-, Quartier- oder einsamen Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen ;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen.

D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. der dem Regimentsbefehlshaber vorgeetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgeetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

- a) unter ihren Augen, oder
- b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
- c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
- d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

- 1) als Creß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
- 4) von einer Militärperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12).

F. wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. bei combinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

H. gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21)

ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen diese Militärpersonen sowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), so sind sie bei Verletzung der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärpersonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächst hierbei maßgebenden Dienst-Vorschriften es nicht anders bestimmen — zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Befehlshabers.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1. unter No. 2. und 3. erwähnten Personen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter No. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum streitbaren Stande gehören, die für Personen des streitbaren Standes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören sie nicht zum streitbaren Stande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung die Vorschriften des §. 21 maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer diensthlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 25.

Die Art und das Maaf der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, sowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 26.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Straffklasse (der zweiten Klasse

des Soldatenstandes) eine Arrest-Strafe verurtheilt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehenener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maas der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem hö-

hern Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insofern dieselbe nicht bloß in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militär-Befehlshabern zu überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

- a) bloß von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,
- b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und
- c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige

Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Straflisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder

Ges. u. Stat.-Samml. 9r Bd.

15

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht, so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3, 5 zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die in §. 38 genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auserlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabak-

rauchens, des Feuers und Strohes bei'm Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Mäandring und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maasregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Benedek.

Einführungs-Verordnung,

betreffend

die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen

bei allen

im Reichsdienste befindlichen Truppen.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Minister-rathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Korps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgegebenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitlichen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge

auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichminister des Krieges
v. Peucker.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 25. April, und im Amtsblatt
am 24. Mai 1849.)

Nachstehende Reichs-Verordnung wird an-
durch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 7. Mai 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend die

Disciplinar-Bestrafung in der Marine d e s R e i c h s.

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, sowie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerspruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I.

Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Ma-

rine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeit in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;

3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftswidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) Leichtsinziges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsitlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Berweise:

a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Berweis;

b) vor versammeltem Offizier-Korps — strenger Berweis;

2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar:

a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versteht;

b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit andern Personen, und

c) geschärfter Arrest unter Verschluss oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsführer und See-Junker.

- 1) Verweise:
 - a) vor versammeltem Offizier-Corps;
 - b) im Beisein ihrer Kameraden;
- 2) Strafwachen;
- 3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
- 4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Rang stehenden Personen.

- 1) Verweise vor versammeltem Offizier-Corps im Beisein ihrer Kameraden;
- 2) Entziehung geistiger Getränke;
- 3) Strafwachen bei Tage;
- 4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
- 5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;
- 6) Einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst;
- 7) Versetzung in eine niedrigere Rangstufe bis auf vier Wochen mit Herabsetzung der Löhnung;
- 8) Degradation für unbestimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matrosen, Soldaten und alle andere Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

- 1) Entziehung geistiger Getränke;
- 2) Strafwachen bei Tage;
- 3) Nachexerziten;

- 4) Strafarbeiten, namentlich Eisenpußen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;
- 5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
- 6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
- 7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
- 8) Schließen an Deck mit einem Fuß, oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (No. 7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Löhnung.
- 9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;
- 10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Be- strafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hinter einander;
- 11) Versetzung in die Straffklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinar- bestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Of- fiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die

Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höhern Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

- a) unter ihren Augen begangen, oder
- b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet oder
- c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maassgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähnliche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei

der Weigerung, den zur Befestigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügun^g der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maass der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

- 1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
- 2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen:

- A. N^o. 3. e. Geschärfter Arrest unter Verschluss oder Bewachung durch eine Schildwache,
- C. N^o. 7 und 8. Versetzung in eine niedrigere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation,
- D. N^o. 10 und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafflasse,

kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission eine Dis-

disciplinar-Untersuchung stattgefunden hat, und von dieser Kommission in dem, über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Tit. V.

Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben, nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafflasse, kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Tit. VII.

Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und bloß von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höheren Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maß-

gabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Land befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 18 finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwig.



(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 5. Mai und im Amtsblatt am 2. Juni 1849.)

Nachstehende Reichsverordnung wird an-
durch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 9. Juni 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Ranzlei.

Verordnung

über

die Anwendung von Laternen

zur

Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampf-
schiffen.

Der Reichsverweser, in Uebereinstimmung mit
den von anderen Seestaaten erlassenen Bestimmungen zur
Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen,
verordnet wie folgt:

§. 1.

Jedes deutsche Kriegs- oder Privat-Dampfschiff soll
von Eintritt der Nacht an folgende Laternen führen:

1) Wenn es in Bewegung ist:

a) ein helles weißes Licht am Top des Fock-
mastes,

Ges. u. Stat.-Samml. 9r Bd.

16

- b) ein grünes Licht an der Steuerbordsseite,
 - c) ein rothes Licht an der Backbordsseite.
- 2) Wenn es vor Anker liegt:
Ein gewöhnliches helles Licht.

§. 2.

Folgende Bedingungen sind zu beachten:

- 1) Das Licht am Top des Fockmastes muß in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen oder $1\frac{1}{4}$ geographischen Meilen sichtbar und die Laternen so construirt sein, daß ein gleichförmiges und ungebrochenes Licht über einen Bogen von 20 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffes, gezeigt wird.
- 2) Die farbigen, vor den Radkasten angebrachten Seitenlichter müssen in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen oder $\frac{1}{2}$ geographischen Meile sichtbar und die Laternen so eingerichtet sein, daß jede für sich ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen von 10 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken, jede auf ihrer Schiffsseite, zeigt.
- 3) Die an den Seiten angebrachten farbigen Laternen müssen überdieß nach der Seite des Schiffdecks mit wenigstens 3 Fuß langen Schirmen versehen sein, damit das Licht der einen Seite nicht von der anderen Seite über den Bug hin gesehen werden kann. Die Schirme sind so anzubringen, daß sie nach der Länge des Schiffes gerichtet, die dem Deck zugekehrte Seite der Laternen berühren.

- 4) Die Laterne, welche das vor Anker liegende Schiff
hissen soll, muß so eingerichtet sein, daß ein gu-
tes helles Licht nach allen Richtungen des Hor-
zonts gezeigt wird.

§. 3.

Die Reichsminister der Marine und des Handels sind
mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

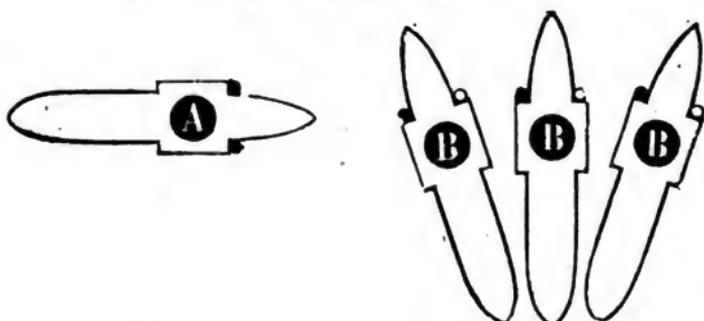
Der Reichsminister der Marine: Der Reichsminister des Handels:
A. Jochmus, Gen.-Lt. Detmold.

Erläuterung
der
Verordnung vom 23. Mai 1849,

betreffend

die Anwendung von Laternen, um das Zusammen-
stoßen von Dampfschiffen zu vermeiden.

Erste Stellung.



In dieser Stellung wird vom Dampfschiff A nur das rothe Licht des Schiffes B gesehen werden, in welcher der drei Positionen auch Letzteres sein möge, weil das grüne Licht dem Gesichte entzogen ist. A wird überzeugt sein, daß B's Backbordsseite gegen dasselbe gewendet ist, und daß letztgenanntes daher in irgend einer Richtung nach Backbord vor A's Bug vorübergeht. — A wird daher (wenn die Schiffe so nahe sind, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist) mit Zuversicht das Steuer nach Backbord legen und frei gehen.

Anderseits wird das Schiff B in irgend einer der drei Stellungen das rothe, das grüne und das Licht am Masttop des A in Form eines Dreiecks scheinen sehen, wodurch Ersteres wissen wird, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert. B wird demgemäß verfahren.

Es ist kaum nöthig anzuführen, daß das Licht am Masttop in jeder Richtung nach vorne sichtbar sein wird.

Zweite Stellung.



Hier wird A nur B's grünes Licht sehen, und deutlich folgern, daß B nach Steuerbord hin vorübergeht. Die drei Lichter des A, welche dem B sichtbar sind, werden Letzterem anzeigen, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert.

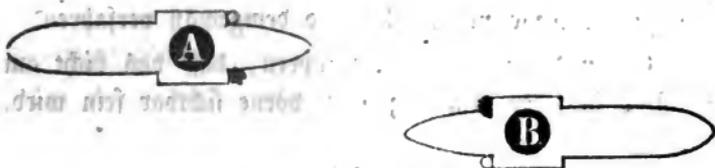
Dritte Stellung.



A und B werden gegenseitig nur ihr rothes Licht sehen. Die Schirme werden die grünen Lichter bedecken.

Beide Schiffe gehen einander offenbar an der Backbordseite vorbei.

Vierte Stellung.



Beide werden hier nur ein grünes Licht sehen, weil die Schirme die rothen Lichter bedecken. Die Schiffe gehen demnach einander an der Steuerbordseite vorbei.

Fünfte Stellung.



Diese Stellung erheischt Vorsicht.

Das rothe für A und das grüne für B sichtbare Licht wird Beide unterrichten, daß sie sich einander in schräger Richtung nähern. A müßte, der in der nächsten Stellung erwähnten, unabwweichlichen Regel zufolge, das Steuer nach Backbord legen.

Sechste Stellung.



In diesem Fall wird die gegenseitige Sichtbarkeit der beiden farbigen Lichter die directe Annäherung der Schiffe

ergeben, und es beiden als unabwiesliche Regel gelten müssen, das Steuer nach Backbord zu legen. Diese Regel ist bereits eine ziemlich allgemeine, aber es würde eine größere Sicherheit gewähren, wenn sie als unabwiesbar angenommen würde: denn es erscheint offenbar, daß es, ohne eine anerkannte und in Ausführung gebrachte Vorschrift dieser Art, unmöglich sein würde, jederzeit Unglücksfällen bei der hier angeführten Stellung der zwei Schiffe zuvorzukommen.

Die Art und Weise, wie die farbigen Lichter anzubringen sind, verdient besondere Beachtung. Sie müßten jedes mit einem Schirm von Holz (oder Segeltuch) an der dem Deck zugekehrten Seite versehen sein, um vorzubeugen, daß beide gleichzeitig in irgend einer anderen Richtung, als in der Richtung des Bugspriets, zu sehen sind.

Diese Vorrichtung ist von Wichtigkeit, denn ohne die Schirme würden alle Arten Bug-Lichter zur Bezeichnung der Steuer-Richtung unnütz sein.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Das Reichsministerium der Marine.

Der General-Sekretär:

Kerff.



(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 7. Juni 1849.)

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Neunten Bandes zweiter Abschnitt.

முன்னுரை - முகவுரை - 600 - 600

முன்னுரை - முகவுரை - 600

முன்னுரை - முகவுரை - 600

முன்னுரை

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Neunten Bandes zweiter Abschnitt.

Bundes-Gesetze.

Содержание

1. Введение
2. Глава I. Общие сведения

3. Глава II. Описание

4. Глава III. Заключение

... die ...

Bekanntmachung,
die
Grundrechte des deutschen Volkes
betreffend.

Der von hoher Bundesversammlung unterm 23. August 1851 gefasste Beschluß, wonach die dahier unterm 9. Januar 1849 als Reichsgesetz und unterm 5. Mai 1849 als Abschnitt VI der Verfassung des deutschen Reichs bekannt gemachten „Grundrechte des deutschen Volkes“ (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IX. S. 27 und 109), in soweit deren Bestimmungen nicht durch besondere Gesetze dahier Geltung erlangt haben, aufgehoben und außer Wirksamkeit getreten sind, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Die in Frankfurt unter dem 27. Dezember 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dezember 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deshalb in soweit, in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere

Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, in sofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.“

Frankfurt a. M., den 16. September 1851.

Vertheilung des Beschlusses

In Auftrag Hohen Senats:

ausgegeben

Stadt-Kanzlei.

Es ist demnach zu verordnen, dass die in dem
Beschluss des Hohen Senats vom 17. September 1851
enthaltenen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu
setzen sind, in sofern sie mit den Bundesgesetzen
oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in
Widerspruch stehen. Die in dem Beschlusse
enthaltenen Bestimmungen sind demnach außer
Wirksamkeit zu setzen, in sofern sie mit den
Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen
Bundeszwecken in Widerspruch stehen.

Die in dem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen
sind demnach außer Wirksamkeit zu setzen,
in sofern sie mit den Bundesgesetzen oder
den ausgesprochenen Bundeszwecken in
Widerspruch stehen. Die in dem Beschlusse
enthaltenen Bestimmungen sind demnach außer
Wirksamkeit zu setzen, in sofern sie mit den
Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen
Bundeszwecken in Widerspruch stehen.

Sobald Bundesstruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurten- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberchaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedach-

*) Der § 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

ten Militärpersonen in allen den Fällen befußt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen, Aufläufe, Unruhen, Schlägereien, oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff seyn möchten, denselben nachdrücklich Einhalt zu thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich deßsen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder deßsen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht

ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Juli 1852.)

Kundmachung,
die
Aufhebung der Gesetze
vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Hohe deutsche Bundesversammlung hat unter dem 23. August 1851 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Durch Art. II. der Bundesacte und Art. I. der Wiener Schlußacte, welche als Zweck des Bundes die äußere und innere Sicherheit des Bundes voranstellen, und in Erwägung, daß die Sicherheit des ganzen Bundes nothwendig von der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten bedingt ist, hält sich die Bundesversammlung, gestützt auf die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, für berechtigt und für verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung der-

selben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind. Die Bundesversammlung fordert daher die Hohen Bundesregierungen auf, die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahr 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht im Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.

Wenn die Bundesversammlung nun auch die zuversichtliche Erwartung hegt, daß alle Hohen Bundesregierungen diese unerläßliche Uebereinstimmung durch alle gesetzliche Mittel herzustellen bemüht seyn, und durch ihr eigenes Verhalten in Fragen der öffentlichen Ordnung den Grundgesetzen des Bundes volle Genüge leisten werden, so muß sie sich ihre verfassungsmäßige Einwirkung doch für die Fälle vorbehalten, wenn solche als nothwendig erkannte Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, und sie wird hierbei in Erwägung ziehen, welche innerhalb ihrer Competenz liegenden Mittel und Wege, namentlich ob die Absendung von besonders zu instruierenden Commissionen zur Erreichung des oben ausgesprochenen Zwecks in Anwendung zu bringen sind.

Sie beschließt, einen eigenen Ausschuß aus ihrer Mitte zu bestellen, welcher über die zu einer solchen Einwirkung sich eignenden Fälle ohne Verzug Bericht zu erstatten und dabei jedesmal über die Art und Weise derselben sein Gutachten abzugeben haben wird."

Sodann ist von Hoher deutscher Bundesversammlung, nachdem der nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses niedergesezte Ausschuß über die hiesige Verfassungsangelegenheit Vortrag erstattet hat, unter dem 12. August 1852 nachfolgender Beschluß gefaßt worden:

„Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen:

- 1) die beiden Gesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 nicht für gültig und die dadurch herbeigeführten Veränderungen der Verfassung hiesiger freien Stadt, wie sie durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 festgestellt worden, nicht für legal herbeigeführt anzuerkennen, und daher
- 2) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, seinerseits die Ungültigkeit dieser beiden Gesetze ausdrücklich zu verkünden, dabei auch
- 3) die Erwartung auszusprechen, daß die etwa für nöthig oder wünschenswerth erachteten Veränderungen der hiesigen Verfassung nur auf dem durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 vorgezeichneten Wege forthin verhandelt und eingeführt werden würden; hierbei auch
- 4) zu erklären, daß die Bundesversammlung sich hinsichtlich solcher Verfassungsabänderungen ihre auf den Art. 61 der Wiener Schlußacte und Art. 46 der Wiener Congressacte gegründeten kompetenzmäßigen Rechte vorbehalte.“

Indem Wir vorstehende Bundesbeschlüsse hiermit verkünden, erklären Wir, in Gemäßheit derselben, das Gesetz vom 19. October 1848 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 8, Seite 269—275), in so weit dasselbe nach Inhalt Unserer Kundmachung vom 31. Dezember 1849 nicht schon erloschen ist, und die durch das angeführte Gesetz vom 20. Februar 1849 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 10, Seite 214 und 215) verfügte staatsbürgerliche Gleichstellung der Staatsangehörigen für außer

Wirksamkeit gesetzt. Zugleich erklären Wir, daß die als wünschenswerth oder nöthig zu erachtenden Abänderungen der hiesigen Verfassung, wie sie durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 festgestellt worden, forthin auf dem durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vorgezeichneten Wege zu verhandeln und einzuführen sind.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung,
den 5. October 1852.



(Publicirt im Amtsblatt den 14. October 1852.)

Bekanntmachung,

den

Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845

betreffend.

1870

1870

Der Beschluß Hoher Bundesversammlung vom
12. Juni 1845, welcher also lautet:

„Die Bundes-Versammlung erklärt, daß der
Gräflichen Familie **Bentind** nach ihrem
Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen
Reiches die Rechte des hohen Adels und der
Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der
deutschen Bundesakte zustehen.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt den 15 Juni 1853.)

Publication

des

zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen

wegen

gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der
Auszuweisenden

abgeschlossenen Vertrags.

Nachdem Hoher Senat für hiesige freie Stadt dem zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 abgeschlossenen und genehmigten Vertrag, sowie dem Schlußprotokoll vom gleichen Datum in Gemäßheit §. 15 des fraglichen Vertrages, und zwar vom 1. Juli 1853 an beigetreten ist, so werden nunmehr die Bestimmungen dieses Vertrags, sowie des Schlußprotokolls mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarz-
Ses. u. Stat. Samml. 9r Bd. 19

burg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg und Bremen diesem Vertrage beigetreten sind.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Rath

V e r t r a g
zwischen
Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen
wegen
gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deskau, Gothen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§ 1.
Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich
a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das

Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sey, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben, deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechs

zehn Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie demjenigen Staate zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlichen näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sey denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einem rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8, lit. b überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweismittel, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeschlossen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein händiges Auerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv

erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersteuert.

Gotha, den 15. Juli 1851.

Schlussprotokoll.

Verhandelt Gotha den 15. Juli 1851.

Bei dem Abschlusse der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden wurde von den Commissarien für nöthig und angemessen erachtet, zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen, sowie um den Beitritt anderer deutschen Regierungen zu der Uebereinkunft zu erleichtern und die Handhabung derselben zu fördern, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, über folgende Punkte nähere Festsetzungen zu treffen:

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem anderen Staate eine solche gesetzwidrige Ehe einge-

gangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staats, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnungen getroffen werden, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sey es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heirathsbehörde desselben gestattet werde.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten dem ausweisenden gegenüber vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

- Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:
- a) daß das bestehende Unterthansverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;
 - b) daß bei dem Vorhandenseyn mehrerer Staaten, zu

- welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;
- e) daß wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;
 - d) daß wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlusts des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2, a aus dem fünf Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden, daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, eben so wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sey.

4.

Zu §. 2, b war man dahin einig, daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sey, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Be-

rufsverhältnisse, wie z. B. bei Diensthboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimatloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden, daß wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von sechzehn Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines anderen contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthansverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierung die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen drei Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kam die Commission dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht theilhaftigen deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu seyn, auf Verlangen eines anderen Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der theilhaftigen Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittlest der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.



(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni und den 12. Juli 1858.)

0

... ..
... ..
... ..

(0. 21 1000 21 100 1000 100 100 1000 100 100 1000)

Organisches Gesetz,

die

Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte

der

Landbewohner und Israeliten

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiernit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Juni 1853 und Löblicher Bürgerschaft vom 5. und 6. dieses Monats nachstehende Bestimmungen

als organisches Gesetz.

§. 1.

Die Annahme von Beisassen findet künftig nicht mehr Statt.

§. 2.

Die Mitglieder der Frankfurter Stadtgemeinde werden Frankfurter Bürger genannt; die Mitglieder der Landgemeinden als Bürger ihrer Gemeinden bezeichnet.

§. 3.

Neben der den Frankfurter Bürgern israelitischen Religionsbekenntnisses zustehenden Rechtsgleichheit in privat-Ges. u. Stat.-Samml. 9r Bd. 20

bürgerlicher Hinsicht, werden die staatsbürgerlichen Rechte derselben dahin erweitert:

- 1) Bei der Wahl der 75 Mitglieder des Wahlkollegs, welche nach den Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 der Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahre 1816, 45 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus der Bürgerschaft, die nicht dem Senate oder der ständigen Bürger-Repräsentation angehören, zu wählen haben, und bei der Wahl dieser 45 Mitglieder selbst, soll den israelitischen Bürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit gleich den christlichen Bürgern, jedoch unter der näheren Bestimmung zusehen, daß von dem Wahl-Colleg nicht mehr als 4 israelitische Bürger zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden dürfen;
- 2) den Bürgern israelitischen Religionsbekenntnisses sind fortan die öffentlichen Aemter nach Maßgabe des §. 4. dieses organischen Gesetzes zugänglich.

§. 4.

Die öffentlichen Aemter sind für alle eingeborenen Staatsbürger, sowie für alle diejenigen, welche seit 10 Jahren im hiesigen Staatsbürgerrecht stehen, und während dieser Zeit ununterbrochen ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt oder deren Gebiet gehabt haben, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zugänglich:

- 1) Wählbar in den Senat und die ständische Bürger-Repräsentation sind nur Frankfurter Bürger christlichen Religionsbekenntnisses.
- 2) Wählbar zu Richterstellen sind nur christliche Bürger der Stadt und der Landgemeinden.

- 3) Bei Behörden, deren Wirkungskreis christliche Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft, können Israe-
liten als Beamte nicht angestellt werden.
- 4) Bei Behörden, deren Wirkungskreis die Verwaltung
des Vermögens städtischer Gemeinden betrifft, oder
deren Wirkungskreis auf die Stadt und deren Bes-
wohner beschränkt ist, können Bürger der Landge-
meinden als Beamte nicht angestellt werden.

§. 5.

Die Vertretung der Landgemeinden in der gesetzgebenden
Versammlung findet unter der näheren Bestimmung
Statt, daß die aus den Landgemeinden in die gesetzgebende
Versammlung gewählten Mitglieder in der Regel an allen
Berathungen und Beschlüssen dieser Versammlung Theil
nehmen.

Ausgenommen bleiben:

- 1) Der Fall des Art. 17. unter 6 der Constitutions-
Ergänzungs-Acte;
- 2) alle Fälle, in denen es sich von Angelegenheiten oder
Statuten handelt, die nur die Frankfurter Stadt-
gemeinde, oder das Schul- und Stiftungswesen der
drei christlichen Gemeinden in der Stadt betreffen.

In den Fällen unter 1 und 2 sind die Mitglieder vom
Lande nicht einzuberufen.

§. 6.

Die in die gesetzgebende Versammlung gewählten Mit-
glieder israelitischen Religionsbekenntnisses nehmen in der
Regel an allen Berathungen und Beschlüssen dieser Ver-
sammlung Theil.

Ausgenommen bleibt der Fall des Art. 17. unter 6
der Constitutions-Ergänzungs-Acte.

In diesem Fall sind dieselben nicht, vielmehr eine gleiche Zahl christlicher Ersazmänner einzuberufen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Verfassung, in so weit sie mit diesem organischen Geseze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

An den dermalen verfassungsmäßig bestehenden Eigenthums-Rechten an dem Vermögen der Stadt, sowie an dem Vermögen der christlichen Kirchen, Schulen und Stiftungen, wird jedoch durch gegenwärtiges organische Gesez nichts verändert.

**Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 12. September 1853.**



(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

Publication

der

zu Eisenach den 11. Juli 1853 abgeschlossenen

Uebereinkunft

wegen

**Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener
Angehörigen eines der contrahirenden Staaten.**

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Desfau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg, Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie, und der freien Städte Frankfurt und Bremen abgeschlossene Uebereinkunft, d. d. Eisenach den 11. Juli d. J., wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten von sämtlichen theilnehmenden Regierungen genehmigt worden ist, so werden nunmehr, aus Auftrag Hohen Senats, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die Regierungen von Oesterreich, Württemberg, Nassau und Waldeck, sowie die freie Stadt Lübeck dieser Uebereinkunft beigetreten sind.

Ges. u. Stat.-Samml. 9r Bd.

21

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen hülfbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden

Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Frankfurt a. M., den 8. November 1853.

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 12. November 1853.)

The first part of the paper discusses the general theory of the subject, and the second part discusses the application of the theory to the case of the present case. The theory is based on the assumption that the system is in a state of equilibrium, and that the forces acting on it are balanced. The application of the theory to the present case shows that the system is in a state of equilibrium, and that the forces acting on it are balanced.

The results of the present case are in agreement with the theory, and show that the system is in a state of equilibrium. The forces acting on the system are balanced, and the system is in a state of equilibrium. The results of the present case are in agreement with the theory, and show that the system is in a state of equilibrium.

The present case is a typical example of a system in a state of equilibrium. The forces acting on the system are balanced, and the system is in a state of equilibrium. The results of the present case are in agreement with the theory, and show that the system is in a state of equilibrium.

Bekanntmachung,
den
Beitritt der fr. Stadt Hamburg
zu dem
Vertrag vom 15. Juli 1851
betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 28. Juni d. J.:

Den zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 abgeschlossenen und genehmigten Vertrag betreffend,

(Ges. u. Stat. Samml. Bd. IX., Seite 207)

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 14. v. M. auch die freie Stadt Hamburg diesem Vertrage beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 6. December 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1853.)

Bekanntmachung,
den
Beitritt der K. Bayerischen Regierung
zu der
Uebereinkunft vom 11. Juli 1853
betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 8. November v. J. (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Band IX. S. 225), die zu Eisenach den 11. Juli 1853 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen eines der contrahirenden Staaten betreffend, wird hiermit veröffentlicht, daß die Königlich Bayerische Regierung dieser Uebereinkunft nachträglich gleichfalls beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Januar 1854.)

Alphabetisches Sachregister.

- Abgeordnete, s. Anklage, Reichsversammlung, Taggelder, Wahlen.
- Anklage, gerichtliche, gegen Abgeordnete 10.
- Ausgaben-Budget 47.
- Auszuweisende, gegenseitige Verpflichtung mehrerer deutschen Regierungen zur Uebernahme derselben 205, 209.
- Beerdigung außerhalb ihres Vaterlandes Verstorbener 225, 230.
- Bentind, gräfliche Familie, 203.
- Bundesbeschlüsse 191, 193, 197, 203.
- Bundestruppen, deren militärischer Gerichtsstand 193.
- Centralgewalt, provisorische; Verkündigung der Verfügungen derselben 3; — Einführung derselben für Deutschland 7; — Gesetz, den Schutz ihrer Beamten betr. 12; — Bestreitung des Aufwandes derselben 50 f.
- Constituierende Versammlung; Aufhebung des dieselbe betreffenden Gesetzes 197.
- Dampfschiffe, s. Laternen.
- Disciplinar-Bestrafung in der Marine 168.
- Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer 147 ff.
- Disciplinar-Bergehen; gleichmäßige Behandlung derselben 166.
- Einnahme-Budget 49.
- Eisenbahnen 83.
- Erkrankte (außerhalb ihres Vaterlandes), deren Verpflegung 225, 230.

- Festungsbauten, s. Zulagen.
Festungs = Dotirungsklasse **57**.
Finanzgesetz für Septbr. bis Decbr. 1848, **45**.
Flaggen **19** f. **22**.
Flußzölle **83**.
Gleichheit (bürgerliche und staatsbürgerliche) der Staatsangehörigen; Aufhebung des desfallsigen Gesetzes **197**.
Gräfereien der Festungswerke; Einzichung des Ertrags aus denselben **57**.
Grundrechte des deutschen Volkes **27** ff. **109** ff.; — deren Aufhebung **191**.
Hafen = und dergleichen Gebühren **82**.
Handelsflagge, deutsche, **19** **22**.
Israeliten, s. Landbewohner.
Kriegsflagge, **19** **22**.
Landbewohner; Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte derselben **221**.
Laternen; deren Anwendung zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen **179**.
Marine, deutsche, **14** **15** **59** **61**; — Disciplinarbestrafung in derselben **168**.
Munitionsgegenstände, Pferde und Schiffsbauholz; Verbot von deren Ausfuhr nach Dänemark **73**.
Münzwesen **87**.
Pferde-Ausfuhrverbot **73**.
Postwesen **86**.
Reichsausgaben **88**.
Reichsfrieden **89**.
Reichsgericht **106**.
Reichsgesetze, deren Verkündung **3**.
Reichsgesetzblatt **3** **5** **6**.
Reichsgewalt **76**.
Reichshaushalt **101**.

- Reichsheer [78](#); — Disciplinar-Strafordnung für dasselbe [147](#) ff.
- Reichsministerium der Finanzen [16](#). [17](#). [25](#). [51](#). [61](#); — des Handels [22](#); — der Justiz [5](#). [6](#).
- Reichsoberhaupt [92](#).
- Reichstag [95](#).
- Reichstruppen; baare Vergütung für die Verpflegung derselben [23](#). [25](#).
- Reichsverfassung [75](#) ff.; Gewähr derselben [123](#).
- Reichsversammlung; Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder derselben [10](#); — Gesetz, deren Schutz betreffend [12](#); — Bestreitung des Aufwandes derselben [50](#) f.
- Reichsverweser [8](#).
- Reichswahlmatrikel [71](#).
- Reisegelder der Abgeordneten [72](#).
- Schiffsbauholz-Ausfuhrverbot [73](#).
- Seemacht [80](#).
- Spielbanken, Schließung derselben [53](#).
- Staatenhaus [95](#).
- Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage [72](#). [99](#).
- Verfassung des deutschen Reichs [75](#) ff.
- Verstorbene (außerhalb ihres Vaterlandes), deren Beerdigung [225](#). [230](#).
- Volkshaus [65](#). [95](#). [98](#).
- Volkerversammlungen [13](#).
- Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause [65](#).
- Wechselordnung, allgemeine deutsche, [63](#).
- Zollwesen [85](#).
- Zulagen; Ermäßigung derselben bei Festungsbauten [55](#).



1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878



